

## ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN SONDERGEBIET `SOLARPARK TIERBERG'

Gemeinde Braunsbach Landkreis Schwäbisch- Hall

Stand 31. März 2023





## 1 Rechtsgrundlagen

1.1 Landesbauordnung (LBO)

In der Fassung vom 05.03.2010 (GBI. S. 357, ber. S.416) zuletzt geändert am 23.02.2017 (GBI. S. 99, 103)

## 2 Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO

Entsprechend § 74 LBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtlichen Bauvorschriften erlassen:

2.1 Einfriedungen § 73 (1) Nr.3 LBO

Einfriedungen zum Schutz der Photovoltaikanlage sind bis zu einer Höhe von 2,50 m zugelassen, sockellos mit 0,2 m Bodenfreiheit, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.

Sollte die Anlage mit Schafen beweidet werden, so muss die Einfriedung wolfssicher sein und es kann keine generelle Bodenfreiheit von 0,2 m eingehalten werden. Um die Durchlässigkeit der Anlage für Kleintiere zu gewährleisten, ist stattdessen alle 4-5m ein Kleinsäugerdurchgang (15x20cm) vorzusehen

Diese Einfriedungen erzeugen – abweichend von § 5 LBO - keine eigenen Abstandsflächen.

Um Blendungen von Verkehrsteilnehmern zu verhindern, sind Blendschutzmaßnahmen an der Einfriedung zulässig.

2.2 Abgrabungen und Aufschüttungen § 74 (1) Nr.3 und §74 (3) LBO Abgrabungen oder Aufschüttungen sind unzulässig.

2.3 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind unzulässig.

2.4 Ordnungswidrigkeiten § 75 LBO

Ordnungswidrig nach § 75 LBO handelt, werden aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Ausgefertigt

Gemeinde Braunsbach, den

Bürgermeister Frank Harsch